

Landkreis Wesermarsch

Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Untere Ochtum (Lemwerder)“ in der Gemeinde Lemwerder, Landkreis Wesermarsch

Vom 27.09.2019

Aufgrund der §§ 20 Abs. 2 Nr. 4, 22 Abs. 1 und 2, 26, 32 Abs. 2 und 3 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29.07.2009 (BGBl. I S 2542), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 13.05.2019 (BGBl. I S. 706) i.V.m. den §§ 14, 15, 19, 23, 32 Abs. 1 des Nds. Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG) in der zuletzt geltenden Fassung vom 19.02.2010 (Nds. GVBl. S. 104) wird verordnet:

§ 1

Landschaftsschutzgebiet

- (1) Das in den Absätzen 2 und 3 näher bezeichnete Gebiet wird zum Landschaftsschutzgebiet (LSG) „Untere Ochtum (Lemwerder)“ erklärt.
- (2) Das LSG liegt in der naturräumlichen Unterregion Watten und Marschen in der Landschaftseinheit „Weser mit Vordeichflächen“. Es befindet sich auf dem Gebiet der Gemeinde Lemwerder. Das LSG hat eine Größe von 11,7 ha. Es umfasst die Ochtum bis zur Böschungsoberkante zwischen der Mündung in die Weser bis zur Kreisgrenze Landkreis Wesermarsch / Stadt Delmenhorst ca. 1,8 km flussaufwärts. Maßgeblich für die Grenze des Schutzgebietes ist die kartografische Darstellung nach Absatz 3.
- (3) Die Lage des LSG ist aus der mitveröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1:15.000 (Anlage 1) zu entnehmen, die Grenze des LSG ergibt sich aus den maßgeblichen und mitveröffentlichten Detailkarten im Maßstab 1:5.000 (Anlage 2). Sie verläuft auf der Innenseite des dort dargestellten grauen Rasterbandes. Die Karten sind Bestandteil dieser Verordnung. Sie können von jedermann während der Dienststunden bei der Gemeinde Lemwerder und dem Landkreis Wesermarsch – untere Naturschutzbehörde – unentgeltlich eingesehen werden.
- (4) Das LSG ist identisch mit den im Landkreis Wesermarsch liegenden Teilen des Fauna-Flora-Habitat-(FFH-) Gebietes 250 „Untere Delme, Hache, Ochtum und Varreler Bäke“ (DE 2817-331) gemäß der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) des Rates vom 21.05.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (ABl. EG Nr. L 206 S. 7; 1996 Nr. L 59 S. 63), zuletzt geändert durch Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13.05.2013 (ABl. EU Nr. L 158 S. 193).

§ 2

Schutzzweck

- (1) Allgemeiner Schutzzweck für das LSG ist nach Maßgabe der §§ 26 Abs. 1 und 32 Abs. 3 BNatSchG i.V.m. § 19 NAGBNatSchG die Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung der natürlichen Struktur, Dynamik und Funktionsfähigkeit des Gewässers als Lebensstätte und Lebensraum bestimmter wild lebender, schutzbedürftiger Tier- und Pflanzenarten und deren Lebensgemeinschaften, wie z.B. Lachs (*Salmo salar*), Meerforelle (*Salmo trutta trutta*) und Fischotter (*Lutra lutra*).

Die Fläche des LSG gemäß § 1 Abs. 3 ist Teil des kohärenten europäischen ökologischen Netzes „Natura 2000“. Die Unterschutzstellung der „Unteren Ochtum (Lemwerder)“ als Teil des FFH-Gebietes 250 „Untere Delme, Hache, Ochtum und Varreler Bäke“ (FFH-Gebiet DE 2817-331) dient nach Maßgabe von § 32 Abs. 2 und § 7 Abs. 1 Nr. 9 und 10 BNatSchG zur Sicherung und Entwicklung des günstigen Erhaltungszustands der maßgeblichen Lebensräume und Arten im FFH-Gebiet „Untere Delme, Hache, Ochtum und Varreler Bäke“.

(2) Die Erklärung zum LSG bezweckt insbesondere (besonderer Schutzzweck):

1. die Sicherung, Entwicklung bzw. Wiederherstellung des Gewässerabschnittes der Ochtum als durchgängiges und naturnahes Gewässer mit standortgerechter Wasser- und Ufervegetation mit wasserbegleitenden Röhrichten und Hochstaudenfluren, als im FFH-Gebiet signifikanter Lebensraumtyp (Code 6430) sowie naturnahen Ufer- und Gewässerstrukturen,
2. die Sicherung bzw. Wiederherstellung der Wasserqualität und der ökologischen Durchgängigkeit des Gewässerabschnittes der Ochtum, als niedersächsisches Biotopverbundelement und Wanderungskorridor für die im FFH-Gebiet 250 signifikanten Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie Flussneunauge (*Lampetra fluviatilis*) und Meerneunauge (*Petromyzon fluviatilis*) zwischen dem marinen Aufwuchsgebiet und den Laichplätzen in den stromauf liegenden Gewässerabschnitten und Zuflüssen; die Gewässersituation ist so zu sichern und zu entwickeln, dass keine technisch bedingte Mortalität auftritt und die physikochemischen Wasserparameter weder aufsteigende Laichtiere noch abwandernde Jungtiere beeinträchtigen, sodass sich ein günstiger Erhaltungszustand der o.g. Arten einstellt.

(3) Die Umsetzung der vorgenannten Erhaltungsziele sowie von Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen kann aufbauend auf die nachfolgenden Schutzbestimmungen auch durch Angebote des Vertragsnaturschutzes unterstützt werden.

§ 3 Verbote

(1) Gemäß § 26 BNatSchG sind nach Maßgabe der im Folgenden näher aufgeführten Bestimmungen alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebietes verändern oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen; folgende Handlungen sind untersagt:

1. die Ochtum und deren Ufer anders als naturnah auszubauen oder umzugestalten oder die physikalische, chemische oder biologische Beschaffenheit auf andere Weise nachteilig zu verändern,
2. die Ufervegetation zu beseitigen, zu schädigen, zu verschmutzen,
3. ohne Zustimmung der Naturschutzbehörde bauliche Anlagen aller Art, inkl. Wege, Leitungen, Kabel oder Rohre, zu errichten, zu verlegen oder wesentlich zu verändern, auch wenn die Maßnahmen keiner baurechtlichen oder sonstigen Genehmigung bedürfen oder zeitlich befristet sind,
4. Pflanzen und Tiere, insbesondere gebietsfremde oder invasive Arten, auszusetzen oder anzusiedeln sowie gentechnisch veränderte Organismen einzubringen,
5. Pflanzen oder Pflanzenteile zu zerstören oder zu entnehmen, wildlebende Tiere zu beunruhigen, zu füttern, zu fangen, zu töten oder zu entnehmen oder ihre Lebensstätten zu beeinträchtigen, zu entnehmen oder zu zerstören,

6. die Böschungsbereiche in Bereichen mit Röhrichtaufwuchs oder Hochstaudenfluren zu betreten,
7. Hunde im LSG frei laufen zu lassen,
8. Wasserfahrzeuge außerhalb von dafür baulich vorgesehenen Stellen (Treppen, Leitern, Stege) anzulegen, festzumachen oder zu ankern sowie außerhalb von dafür vorgesehenen Stellen ins Wasser einzusetzen oder aus dem Wasser auszusetzen.

Die Zustimmung zu Vorhaben und Handlungen, die nach Nr. 3 untersagt sind, ist mindestens 4 Wochen vor dem geplanten Beginn schriftlich zu beantragen. Die Zustimmung kann erteilt werden, soweit durch die Maßnahme oder Handlung keine erheblichen Beeinträchtigungen des LSG in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen gemäß § 2 zu erwarten sind. Die §§ 33 Abs. 1 und 34 BNatSchG sowie die Bestimmungen des Artenschutzes nach §§ 39 und 44 BNatSchG sind zu beachten. Die Zustimmung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden.

- (2) Alle sonstigen Veränderungen und Störungen, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung des FFH-Gebietes in seinen für den besonderen Schutzzweck nach § 2 Abs. 3 maßgeblichen Bestandteilen führen können, sind unzulässig.
- (3) Vorhandene, zulässige Einrichtungen und Anlagen sowie ihre ordnungsgemäße Nutzung einschließlich der Unterhaltung genießen Bestandsschutz.

§ 4 Freistellungen

- (1) Die nachfolgend aufgeführten Handlungen sind von den Verboten des § 3 freigestellt:
 1. das Betreten und Befahren des Landschaftsschutzgebietes durch die Eigentümer und Nutzungsberechtigten sowie durch deren Beauftragte zur rechtmäßigen Nutzung oder Bewirtschaftung der Grundstücke,
 2. das Betreten und Befahren des Landschaftsschutzgebietes sowie die Durchführung von Maßnahmen
 - a) durch Bedienstete der Naturschutzbehörde sowie deren Beauftragte zur Erfüllung dienstlicher Aufgaben,
 - b) durch Bedienstete anderer Behörden und öffentlicher Stellen sowie deren Beauftragte zur Erfüllung der hoheitlichen Aufgaben dieser Behörden,
 - c) für Forschung und Lehre,
 - d) zum Schutz, zur Pflege, Entwicklung oder Wiederherstellung sowie Untersuchung und Kontrolle des Gebietes im Auftrag oder auf Anordnung der Naturschutzbehörde oder mit deren vorheriger Zustimmung,
 - e) die Beseitigung und das Management von gebietsfremden bzw. invasiven Arten mit vorheriger Zustimmung der Naturschutzbehörde,
 - f) durch öffentlich bestellte Bisamfänger im Rahmen ihrer Beauftragung unter größtmöglicher Schonung der natürlichen Lebensgemeinschaften im und am Gewässer sowie an seinen Ufern,
 - g) der Jagd- und Fischereiberechtigten sowie Hegeverpflichteten und die Bestellten der Jagd und Fischereiaufsicht im Rahmen der ordnungsgemäßen Ausübung der Jagd oder Fischerei einschließlich der Hege unter größtmöglicher Schonung der natürlichen Lebensgemeinschaften im und am Gewässer sowie an seinen Ufern,

3. die sach- und fachgerechte Bekämpfung des Bisams im Rahmen der Unterhaltungspflicht von Gewässern nach den Grundsätzen des Nds. Wassergesetzes und der Unterhaltung von Dämmen nach dem Wasserhaushaltsgesetz unter größtmöglicher Schonung der natürlichen Lebensgemeinschaften im und am Gewässer,
 4. die Fischerei in der Ochtum unter größtmöglicher Schonung der natürlichen Lebensgemeinschaften im und am Gewässer sowie an seinen Ufern; durchgeführte Besatzmaßnahmen sind der Naturschutzbehörde zum Ende eines Jahres mitzuteilen, der Besatz mit invasiven oder gentechnisch veränderten Organismen ist nicht freigestellt,
 5. die Jagd einschließlich von Maßnahmen der Hege und der Jagdaufsicht unter größtmöglicher Schonung der natürlichen Lebensgemeinschaften im und am Gewässer,
 6. die Instandsetzung und lagegleiche Erneuerung der bestehenden rechtmäßigen Anlagen und Leitungen unter Berücksichtigung des besonderen Schutzzwecks gemäß § 2 dieser Verordnung nach vorheriger schriftlicher Anzeige mindestens vier Wochen vor Beginn der Arbeiten bei der Naturschutzbehörde, es sei denn es handelt sich um eine gegenwärtige erhebliche Gefahr, die ein sofortiges Handeln erfordert; in diesem Fall ist die zuständige Naturschutzbehörde unverzüglich über die durchgeführten Maßnahmen zu unterrichten,
 7. Maßnahmen zur Gefahrenabwehr und Verkehrssicherungspflicht nach vorheriger Anzeige bei der Naturschutzbehörde 14 Tage vor Beginn der Maßnahmen oder Handlungen, es sei denn es handelt sich um eine gegenwärtige erhebliche Gefahr, die ein sofortiges Handeln erfordert; in diesem Fall ist die zuständige Naturschutzbehörde unverzüglich über die durchgeführten Maßnahmen zu unterrichten,
 8. der Betrieb und die Unterhaltung des Ochtumsperrwerks einschließlich Nebenanlagen (Poldersystem entlang der Ochtum) sowie der Schiffbarkeit im wesenstigen Durchstich,
 9. die Erhaltung der Schiffbarkeit im Bereich der Ochtum; sofern in diesem Zusammenhang Sedimententnahmen oder -umlagerungen erforderlich sind, ist die vorherige Anzeige 14 Tage vor Beginn der Maßnahme bei der Naturschutzbehörde erforderlich; es sei denn, es handelt sich um eine gegenwärtige erhebliche Gefahr, die ein sofortiges Handeln erfordert; in diesem Fall ist die zuständige Naturschutzbehörde unverzüglich über die durchgeführten Maßnahmen zu unterrichten.
 10. die ordnungsgemäße Gewässerunterhaltung nach den Grundsätzen des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG), des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG) und des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) ist unter besonderer Berücksichtigung des Schutzzwecks gemäß § 2 freigestellt. Erforderliche Maßnahmen der ordnungsgemäßen Gewässerunterhaltung sowie der Unterhaltung und Instandsetzung an den dem Hochwasserschutz dienenden Anlagen (z.B. Deiche mit Nebenanlagen, Siele, Stauanlagen, Flutbauwerke) gelten als freigestellt, wenn diese im Einvernehmen zwischen dem zuständigen Unterhaltungspflichtigen (z.B. Unterhaltungsverband) und der Unteren Naturschutzbehörde rechtzeitig vor Maßnahmenbeginn abgestimmt worden sind. Diese Abstimmung kann auch durch einen Unterhaltungsplan erfolgen. Sofern es sich um eine gegenwärtige Gefahr handelt, ist die Einholung einer vorherigen Zustimmung nicht erforderlich, die Naturschutzbehörde ist in diesem Fall unverzüglich über die durchgeführten Maßnahmen zu unterrichten.
- (2) Soweit Maßnahmen nach Absatz 1 geeignet sind, einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Maßnahmen die Schutzgüter nach § 2 Abs. 3 erheblich zu beeinträchtigen, sind sie nur unter den Voraussetzungen des § 34 BNatSchG zulässig.

- (3) Weitergehende Vorschriften der §§ 30 und 33 Abs. 1 BNatSchG, des § 24 NAGBNatSchG sowie die artenschutzrechtlichen Bestimmungen der §§ 39 und 44 BNatSchG bleiben unberührt.
- (4) Erforderliche Genehmigungen, Zustimmungen oder Erlaubnisse nach sonstigen Gesetzen, Verordnungen, Satzungen oder sonstigen Rechtsvorschriften bleiben von den Regelungen des Absatz 1 unberührt.

§ 5 Befreiungen

- (1) Von den Verboten dieser Verordnung kann die Naturschutzbehörde nach Maßgabe des § 67 BNatSchG i.V.m. § 41 NAGBNatSchG eine Befreiung gewähren.
- (2) Eine Befreiung zur Realisierung von Plänen oder Projekten kann gewährt werden, wenn sie sich im Rahmen der Prüfung nach § 34 Abs. 1 BNatSchG i.V.m. § 26 NAGBNatSchG als mit dem Schutzzweck dieser Verordnung vereinbar erweisen oder die Voraussetzungen des § 34 Abs. 3, 5, 6 BNatSchG erfüllt sind.

§ 6 Anordnungsbefugnis

Gemäß § 2 Abs. 1 Satz 3 und Abs. 2 NAGBNatSchG kann die Naturschutzbehörde die Wiederherstellung des bisherigen Zustands anordnen, wenn gegen die Verbote des § 3 oder die Zustimmungs- und Anzeigepflichten dieser Verordnung verstoßen wurde und Natur oder Landschaft rechtswidrig zerstört, beschädigt oder verändert worden sind.

§ 7 Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen

- (1) Grundstückseigentümer und Nutzungsberechtigte haben die Durchführung von folgenden durch die zuständige Naturschutzbehörde angeordneten oder angekündigten Maßnahmen gemäß § 22 Abs. 1 und § 65 BNatSchG in Verbindung mit den §§ 15 und 39 NAGBNatSchG zu dulden, soweit dadurch die Nutzung der Grundstücke und Anlagen nicht unzumutbar beeinträchtigt wird:
 1. Maßnahmen zur Erhaltung, Pflege, Entwicklung oder Wiederherstellung des LSG oder einzelner seiner Bestandteile,
 2. das Aufstellen von Schildern zur Kennzeichnung des LSG sowie zur weiteren Information über das LSG.
- (2) Zu dulden sind insbesondere:
 1. die in einem Maßnahmenplan, Managementplan, Maßnahmenblatt oder Pflege- und Entwicklungsplan für das LSG dargestellten Maßnahmen,
 2. anfallende Erhaltungs- und Pflegemaßnahmen wie beispielsweise
 - a) Maßnahmen zur Verbesserung und Sicherung eines naturnahen Wasser- und Nährstoffhaushaltes,
 - b) Beseitigung von gebietsfremden bzw. invasiven Arten,soweit dadurch die ordnungsgemäße Nutzung der Grundstücke und Anlagen nicht unzumutbar beeinträchtigt wird.

- (3) Die in Abs. 1 und 2 genannten Maßnahmen und die in den §§ 3 und 4 dieser Verordnung enthaltenen Regelungen dienen der Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes
- der signifikanten Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie und
 - des signifikanten Lebensraumtyps 6430 (Hochstaudenfluren) des Anhangs I der FFH-Richtlinie.

§ 8 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne von § 69 BNatSchG i.V.m. § 43 Abs. 3 Nr. 4 NAGBNatSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Verbote in § 3 Abs. 1 und 2 dieser Verordnung verstößt, ohne dass die Voraussetzungen einer Freistellung nach § 4 Abs. 1 und 2 dieser Verordnung vorliegen, eine erforderliche Zustimmung erteilt wurde oder eine Befreiung nach § 5 gewährt wurde. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 43 Abs. 4 NAGBNatSchG mit einer Geldbuße bis zu 25.000 Euro geahndet werden.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Landkreis Wesermarsch am 27.09.2019 in Kraft.

Hinweis auf die Jahresfrist zur Geltendmachung von Verfahrensfehlern:

Eine Verletzung der in § 14 Abs. 1 bis 3 des NAGBNatSchG genannten Verfahrensvorschriften ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Verkündung der Rechtsverordnung schriftlich unter Angabe des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, bei der zuständigen Naturschutzbehörde geltend gemacht wird.

Brake, den 27.09.2019
Landkreis Wesermarsch

Thomas Brückmann
Landrat